

Sitzungsvorlage Stadtvertreterversammlung Bad Doberan

Einreicher: Bürgermeister

Sitzung/Gremium

Finanzausschuss

Hauptausschuss

Stadtvertreterversammlung Bad Doberan

am:

24.08.2020

09.09.2020

21.09.2020

öffentlich

öffentlich

öffentlich

Beschlussvorlage Nr. 048/20

TOP: **Gesellschaftsrechtliche Entscheidung / Änderung des Gesellschaftsvertrages der WIG mbH Bad Doberan in der Fassung vom 15. Juni 2015 / Bilanzaufbau**

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtvertretung billigt die Neufassung des derzeitigen § 20 des Gesellschaftsvertrages der WIG Wohnungsbau- und Investitionsgesellschaft mbH Bad Doberan (Fassung vom 15. Juni 2015) wie diese sich aus der **Anlage I** zu dieser Beschlussvorlage ergibt.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die notarielle Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages zu veranlassen und zu bewirken, dass die Abänderung der Satzung gemäß § 54 Abs. 1 GmbHG über die Geschäftsführung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird.

Begründung:

Zu 1.:

Der momentane Gesellschaftsvertrag der WIG mbH bedarf hinsichtlich des dortigen § 20 (Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung, siehe **Anlage II**) einer Anpassung, um den derzeit bestehenden Bilanzaufbau der Gesellschaft abzuändern.

Dieser stammt noch aus der Gründungszeit des Unternehmens im August 1991.

Er gliedert sich auf der Eigenkapitalseite unter III. "**Gewinnrücklagen**" in:

1. **eine Sonderrücklage gemäß § 27 Abs. 2 DMBiG** (D-Markbilanzgesetz)

2. **eine Sonderrücklage gemäß § 17 Abs. 4 DMBiG**

3. eine gesellschaftsvertragliche Rücklage (§ 20 Abs. 1 der Satzung/siehe Anlage II)

sowie

4. andere Gewinnrücklagen.

Die vorgenannten Sonderrücklagen nach den §§ 17 Abs. 4 und 27 Abs. 2 DMBilG, sollen nunmehr zusammengefasst und zukünftig als **Bauerneuerungsrücklage** ausgebildet werden.

Dieser Umsetzung dient die vorliegende Beschlussvorlage.

Zur weiteren inhaltlichen Begründung wird auf den Beschluss Nr. 2/12/2019 des Aufsichtsrates der WIG mbH vom 3. Dezember 2019 verwiesen (vgl. **Anlage III** zu dieser Beschlussvorlage).

Die ordnungsgemäße Beteiligung der gesellschaftsrechtlichen Gremien ist erfolgt.

Zu 2.:

Die Abänderung des Gesellschaftsvertrages ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung ist der vollständige Wortlaut des Gesellschaftsvertrages beizufügen; er muss mit der Bescheinigung eines Notars versehen sein, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen (§ 54 Abs. 1 GmbHG).

Nach § 2 Abs. 5 des Geschäftsführervertrages der WIG mbH fällt die Vornahme der Anmeldung der Satzungsänderung in den Aufgabenkreis des Geschäftsführers.

Kosten:

Die anfallenden notwendigen Kosten (Notar- und Gerichtsgebühren) sind Kosten der Gesellschaft und werden von dieser getragen; insofern entsteht **keine** direkte haushaltsseitige Berührung, ggf. mittelbar über die Ergebnisabführung der WIG mbH an den städtischen Haushalt, diese ist aber zu vernachlässigen.

Jochen Arenz
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:	
Einnahmen:	
Keine haushaltsmäßige Berührung:	(x)
Mittel stehen zur Verfügung in Haushaltsstelle:	
Deckungsvorschlag:	
Mittel stehen nicht zur Verfügung	()

Anlagenverzeichnis:

- Anlage I:** Beschluss Nr. 1/02/2020 der GV vom 12.02.2020
Anlage II: § 20 des Gesellschaftsvertrages der WIG mbH in der derzeitigen Fassung
Anlage III: Beschluss Nr. 2/12/2019 des Aufsichtsrates der WIG mbH vom 03.12.2019